



Bundesministerium für Gesundheit  
Radetzkystraße 2  
1031 Wien

BUNDESARBEITSKAMMER  
PRINZ EUGEN STRASSE 20-22  
1040 WIEN  
T 01 501 65  
www.arbeiterkammer.at  
DVR 1048384

Ihr Zeichen	Unser Zeichen	Bearbeiter/in	Tel <b>501 65</b> Fax <b>501 65</b>	Datum
BMG- 93320/0003- II/A/4/2012	SV/BAKGSt-jo	Christa Marischka	DW 2482 DW 2695	20.08.2012

Bundesgesetz, mit dem ein Bundesgesetz über die Transplantation von menschlichen Organen (Organtransplantationsgesetz – OTPG) erlassen und das Bundesgesetz über Krankenanstalten und Kuranstalten, das Arzneimittelgesetz, das Gewebesicherheitsgesetz und das Bundesgesetz über die Gesundheit Österreich GmbH geändert werden

Der vorliegende Entwurf dient der Umsetzung der Europäischen Richtlinie über Qualitäts- und Sicherheitsstandards für zur Transplantation bestimmte menschliche Organe. Mit diesem Regelungswerk sollen die bereits jetzt in verschiedenen Gesetzen enthaltenen Regelungen in einem Bundesgesetz zusammengefasst werden.

Wesentlicher Bestandteil des Organtransplantationsgesetzes ist die bisher nicht geregelte Lebendspende. Grundsätzlich dürfen diese Spenden nur freiwillig und unentgeltlich erfolgen. Es ist verboten für die Spende einen Gewinn oder Vorteil zu versprechen. Es ist lediglich zulässig, dass dem Spender/der Spenderin eine angemessene Entschädigung für den Verdienstentgang bezahlt wird bzw andere angemessene Ausgaben, die durch die Spende und die damit verbundenen medizinischen Maßnahmen verursacht werden, ersetzt werden.

Diese letzte Passage im Gesetzesentwurf ist insofern unklar, als bereits jetzt in den einschlägigen Regelungen des ASVG, BSVG und GSVG die Organspende einer Krankheit gleichgestellt ist und daher sämtlichen Versicherten und ihren mitversicherten Angehörigen keine Kosten entstehen können. Lediglich im Rahmen der Anmelde- und Registrierungskosten können die Satzungen der Versicherungsträger eine Obergrenze für die Übernahme der Kosten vorsehen, sodass in der Praxis höchstens daraus für die Organspender Kosten entstehen können.

Nach Ansicht der Bundesarbeitskammer (BAK) muss sichergestellt werden, dass nur der tatsächliche Verdienstentgang entschädigt und nicht über diesen Weg mit „Scheinbestätigungen“ die Unentgeltlichkeit umgangen wird.

Weiters werden die im Krankenanstalten- und Kuranstaltengesetz enthaltenen Bestimmungen zur Entnahme von Organen oder Organteilen Verstorbener sowie die Bestimmungen zum Widerspruchsregister übernommen. Österreich behält die bisherige Regelung, dass die Zustimmung zur Organspende anzunehmen ist, wenn dieser nicht ausdrücklich widersprochen wird bzw keine Aufnahme ins Widerspruchsregister erfolgt ist, weiterhin aufrecht.

Das Widerspruchsregister wird von der Gesundheit Österreich GmbH geführt. Zwecks Gewährleistung der Qualität und Sicherheit von Organen hat die Gesundheit Österreich GmbH unter Einbindung eines bei ihr eingerichteten Beirates für alle Phasen der Spende Verfahrensweisungen auszuarbeiten und diese im Internet zu veröffentlichen.

Darüber hinaus ist vorgesehen, dass jede Bereitstellung und Transplantation eines Organes lückenlos nachvollziehbar sein muss sowie schwerwiegende Zwischenfälle und unerwünschte Reaktionen systematisch erfasst werden.

In diesem Zusammenhang regt die BAK an, dass die hierfür erforderlichen Verordnungen so rasch wie möglich ausgearbeitet werden und zur Anwendung kommen.

Letztlich wird im abschließenden Abschnitt geregelt, welche Geldstrafen im Rahmen einer Verwaltungsübertretung zu verhängen sind, wenn bestimmte Meldeverpflichtungen nicht eingehalten werden und Verletzungen hinsichtlich der Bestimmungen über den Organtransport oder gegen die Verschwiegenheitspflicht vorliegen.

Resultiert daraus eine schwerwiegende Gefahr für Leben und Gesundheit des Empfängers/der Empfängerin, kann die Strafe die gleiche Höhe erreichen wie bei einem Verstoß gegen die Unentgeltlichkeit der Spende. Der Entwurf sieht die höhere Verwaltungsstrafe jedoch nur dann vor, wenn der Täter/die Täterin bereits zweimal bestraft worden ist.

Nach Ansicht der BAK ist diese Regelung zu wenig streng. Es handelt sich hier um einen derart sensiblen Bereich, dass bereits beim ersten Verstoß eine spürbare Strafe verhängt werden soll.

Herbert Tumpel  
Präsident  
F.d.R.d.A.

Alice Kundtner  
iV des Direktors  
F.d.R.d.A.